

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis des Landwirtes Peter Iven zur Grundwasser-
entnahme zur Beregnung in der Gemarkung Pütz, Flur 13, Flurstück 27**

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-30/552, Bergheim

14.04.2020

Herr Peter Iven beantragte mit Schreiben vom 06.03.2020 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 118.800 m³/a Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung. Hierzu soll ein Entnahmekostenbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Pütz, Flur 13, Flurstück 27 errichtet werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/32 - Untere Wasserbehörde, Frau Siegers, claudia.siegers@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Im Auftrag

gez.

vom Felde